FNB Gas - Stellungnahme

zum Entwurf der Europäischen Kommission

Durchführungsrechtsakt zu Vorlagen für die Berichterstattung über Methanemissionen im Energiesektor

Berlin, 06.11.2026

Über FNB Gas:

FNB Gas e.V. ist der Zusammenschluss der überregionalen deutschen Fernleitungsnetzbetreiber mit Sitz in Berlin. Seine Mitglieder betreiben zusammen ein rund 40.000 Kilometer langes Leitungsnetz für den Transport von Erdgas und errichten gemeinsam das rund 9.000 Kilometer lange Wasserstoff-Kernnetz. Die 2012 gegründete Vereinigung unterstützt ihre Mitglieder bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen und regulatorischen Verpflichtungen. Zudem koordiniert sie die integrierte Netzentwicklungsplanung für Gas und Wasserstoff auf der Transportnetzebene. Darüber hinaus tritt die Vereinigung für die aktive Förderung eines sicheren und effizienten Betriebs der Gastransportinfrastruktur sowie für ihre kontinuierliche Weiterentwicklung an die Bedarfe des zukünftigen Energiesystems ein.

Mitglieder der Vereinigung sind die Unternehmen bayernets GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH, Fluxys TENP GmbH, GASCADE Gastransport GmbH, Gastransport Nord GmbH, Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, NaTran Deutschland GmbH, Nowega GmbH, ONTRAS Gastransport GmbH, Open Grid Europe GmbH, terranets bw GmbH und Thyssengas GmbH.

FNB Gas begrüßt die Gelegenheit, zu den von der Europäischen Kommission zur Konsultation vom 9. Oktober bis zum 6. November 2026 vorgelegten Entwürfen für Berichtsvorlagen Stellung zu nehmen. Das vorliegende Stellungnahme bezieht sich auf die für diese Konsultation veröffentlichten Unterlagen sowie auf den aktuellen Entwurf der „Methanemissionsdatenbank“ (MTDB), die gemäß Art. 30 der Methanemissionsverordnung (MER) entwickelt und im Oktober 2026 den Interessengruppen aus der Branche vorgestellt wurde.

Mitglieder des FNB Gas hatten die Gelegenheit, die Funktionen einer ersten Version der MTDB zu testen. Das vorliegende Stellungnahme berücksichtigt auch die Erfahrungen der Testnutzer, um zur Optimierung der Berichtsvorlagen beizutragen.

Zusammenfassung

FNB Gas empfiehlt insbesondere folgende Änderungen am vorliegenden Entwurf der Durchführungsverordnung, an den Entwürfen der Berichtsvorlagen sowie an der Methan-Transparenzdatenbank (MTDB):

- **Klare Berichtswege und angemessene Berichtsfristen**

 Die meldepflichtigen Stellen benötigen Rechtssicherheit darüber, an wen sie ihre Berichte übermitteln müssen. Zudem sollten die Berichtsfristen und -verfahren innerhalb des MER harmonisiert werden.

- **Zurechnung von Emissionen zu Betreibern**

 Es muss klar sein, wer zur Berichterstattung verpflichtet ist. Um eine Doppelzählung von Emissionen zu vermeiden, sollten die Betreiber von Anlagen zur Berichterstattung verpflichtet sein, nicht jedoch Eigentümer ohne betriebliche Funktion.

- **Weiterverwendung bestehender Berichtsvorlagen zulassen**

 Neben einer neuen, auf der MTDB basierenden Berichterstattung sollte es weiterhin zulässig sein, bestehende Berichtsvorlagen wie OGMP 2.0 zu verwenden.

- **Übergangsregelungen für die Verifizierung**

 Aufgrund des Mangels an Akkreditierungssystemen und akkreditierten Prüfern sind angemessene Übergangsregelungen erforderlich, damit die meldepflichtigen Stellen ihre Berichtspflichten erfüllen können.

- **Eindeutige Definitionen und Dimensionen**

 Die in der MTDB und in den Berichtstabellen im Anhang zum Entwurf der Durchführungsverordnung verwendete Terminologie sollte an bestehende technische Standards und Leitlinien angepasst werden.

Allgemeine Anmerkungen

FNB Gas begrüßt die Einführung klarer Berichtsvorlagen für die verschiedenen Berichtspflichten im MER. Besonders positiv ist, dass sich die bisher entwickelten Vorlagen am bestehenden Berichtsstandard OGMP 2.0 orientieren.

Es ist zudem sinnvoll, die Berichtsvorlagen und die Methan-Transparenzdatenbank (MTDB) zu integrieren, die von der Europäischen Kommission gemäß Art. 30 Abs. 1 MER entwickelt werden muss. Eine zentralisierte Datenbank und ein Datenhub, die einen länderübergreifend klaren Berichtsprozess etablieren, tragen dazu bei, Doppelberichte zu vermeiden. Dies ist in Deutschland angesichts der Berichtslandschaft mit 16 Landesbehörden und einer übergeordneten Behörde besonders wichtig.

Dennoch müssen die Berichtswege klar sein, und jede in der Durchführungsverordnung (IR) festgelegte Bestimmung muss mit den in der MER festgelegten Anforderungen im Einklang stehen.

Die Erprobung der MTDB war aufgrund der eingeschränkten Verfügbarkeit der Datenbank selbst sowie aufgrund von Verbindungsfehlern nur begrenzt möglich. Der eingeschränkte Zeitrahmen machte es unmöglich, jede Funktion umfassend zu testen. Zudem meldeten die meisten Testnutzer erhebliche Fehler bei der Datenverarbeitung, und selbst erfahrene Nutzer hatten Probleme beim Hochladen von Datenpaketen, obwohl bereits Vorkenntnisse aus der internationalen oder nationalen Berichterstattung (z. B. OGMP 2.0, GaWaS) vorhanden waren.
Bevor die Nutzung der MTDB und der im Anhang des IR-Entwurfs vorgestellten Berichtsvorlagen verbindlich vorgeschrieben wird, müssen wichtige Voraussetzungen erfüllt sein. Insbesondere müssen Prüfer zur Verfügung stehen, die Prüfbescheinigungen ausstellen. Dies ist derzeit nicht der Fall.

Nachstehend finden Sie die ausführlichen Anmerkungen des FNB Gas zu verschiedenen Aspekten des vorliegenden IR-Entwurfs.

Berichterstattung im Rahmen der MTDB

Die Europäische Kommission plant, die Methan-Transparenzdatenbank (MTDB) gemäß Art. 30 Abs. 1 MER als wichtigstes „Instrument“ für die nach Art. 12 MER vorgeschriebene Berichterstattung einzuführen, höchstwahrscheinlich auch für die Berichterstattung gemäß Art. 16 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 3 MER. In einem Webinar, das während der Konsultationsphase stattfand, erläuterte die Kommission ihre Pläne in Bezug auf Art. 12:

- Berichtspflichtige Stellen (z. B. Gasnetzbetreiber) erhalten Zugang zur MTDB und werden aufgefordert, Daten zu den Methanemissionen ihrer Anlagen in die MTDB hochzuladen.
- In einem nächsten Schritt würden die zuständigen Behörden Zugang zu den Datensätzen „ihrer“ berichtspflichtigen Stellen erhalten. Nach Prüfung der Berichte und Abgabe einer positiven Stellungnahme würden die zuständigen Behörden die Berichte der Europäischen Kommission zur Verfügung stellen – ebenfalls innerhalb der MTDB.

Die Idee dahinter ist, dass die meldepflichtigen Unternehmen und die zuständigen Behörden auf diese Weise die in Art. 12 Abs. 3 bis 6 bzw. in Art. 12 Abs. 8 festgelegten Aufgaben erfüllen würden.

Auf den ersten Blick erscheint die Integration des gesamten Meldekanals in die MTDB sinnvoll. Dies kann dazu beitragen, Doppelmeldungen zu vermeiden und die Berichterstattung EU-weit zu harmonisieren, was in einem nächsten Schritt die EU-weite Datenanalyse erleichtern würde.

Allerdings geben verschiedene Aspekte Anlass zur Sorge hinsichtlich der Pläne, die Meldung über die MTDB verbindlich vorzuschreiben. Diese werden in den folgenden Unterabschnitten beschrieben.

Es sind klare Berichtswege erforderlich

Die meldepflichtigen Stellen benötigen Rechtssicherheit darüber, welche Maßnahmen erforderlich sind, um die sich aus der MER ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen. Im Falle von Art. 12.3 sind sie verpflichtet, ihre Berichte bis zu einem bestimmten Stichtag bei der jeweils zuständigen Behörde einzureichen. Ohne eine integrierte MTDB würden diese Berichte direkt von der meldepflichtigen Stelle an die jeweilige Behörde übermittelt – höchstwahrscheinlich auf elektronischem Wege (per E-Mail oder durch Hochladen auf eine von der jeweiligen Behörde betriebene Plattform). Soll dieser Meldevorgang innerhalb der MTDB organisiert werden, muss sichergestellt sein, dass die meldepflichtige Stelle durch die Bereitstellung ihrer eigenen Daten an die zuständige Behörde ihre rechtlichen Verpflichtungen aus Art. 12.3 MER erfüllt. Dies erfordert Folgendes:

- Alle zuständigen Behörden innerhalb der EU müssen die MTDB als Plattform für die Datenübermittlung akzeptieren. FNB Gas fragt sich, ob die Europäische Kommission alle zuständigen Behörden dazu verpflichten kann, die Plattform zu akzeptieren.
- Die MTDB muss dem Berichtspflichtigen eine Bestätigung ausstellen, dass die Daten korrekt an die zuständige Behörde übermittelt wurden. Dies muss bei den Funktionen der MTDB berücksichtigt werden.

Zudem haben in Deutschland die meisten Bundesländer noch keine zuständige Behörde benannt. Derzeit fungiert eine Bundesbehörde (Umweltbundesamt – UBA) als „Standardempfänger“ für Meldungen. Sobald eine Landesbehörde benannt wird, verliert das UBA seine „Standard“-Rolle für Unternehmen, die in dem betreffenden Bundesland tätig sind. In solchen Fällen wird es eine Herausforderung sein, die MTDB auf dem neuesten Stand zu halten

Meldefristen

Es wäre erforderlich, die Meldefristen anzupassen und zu harmonisieren.

Mit der Einführung der Meldung über die MTDB empfiehlt FNB Gas eine Harmonisierung der Meldefristen, um eine genaue und umfassende Berichterstattung zu ermöglichen. Es wird vorgeschlagen, den Upload von Daten bis zum 31. Mai eines jeden Jahres zuzulassen. Diese Verlängerung würde den Beteiligten ausreichend Zeit geben, ihre Meldungen fertigzustellen und zu überprüfen, wodurch die Datenqualität und die Einhaltung der Anforderungen der MER sichergestellt würden.

FNB Gas empfiehlt, die MER-Berichte anzupassen und zu harmonisieren. Es wird vorgeschlagen, nur einen Bericht pro Jahr zu erstellen, der alle von der MER behandelten Aspekte abdeckt (Art. 12.2, 12.3, 14.14 und 16.2).

Zurechnung von Emissionen zu Betreibern und/oder Eigentümern

In der heutigen Berichtspraxis werden 100 % der Emissionen einer Anlage dem Betreiber dieser Anlage zugerechnet. Der Betreiber meldet 100 % der Emissionen der Anlage. Eigentumsanteile werden separat

ausgewiesen. Dieser betreiberorientierte Ansatz bildete die Grundlage für die OGMP-Berichterstattung sowie für die Berichterstattung gemäß Art. 12 MER für die Jahre 2024 und 2025.

Der IR-Entwurf sieht vor, dass der „Beteiligungsanteil“ ein Kriterium für die Identifizierung des spezifischen Standorts, der Anlage, der Anlage, des Geschäftsbereichs bzw. der Betriebseinheit (SFABOU) ist, siehe Anhang II, Tabelle 00, Punkt (j). Nach unserem Verständnis bedeutet dies, dass der Entwurf der IR vom bestehenden betreiberorientierten Ansatz abweicht. In der Praxis wird dies zahlreiche Probleme mit sich bringen. Nach eingehenden Diskussionen zu diesem Thema kamen die Industrie und das Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) zu dem Schluss, dass der bestehende betreiberorientierte Ansatz die am besten geeignete Option ist. Daher sollte er auch in der neuen IR angewendet werden.

Abstimmung mit bestehenden nationalen Bestandsberichten

Art. 12.4 Satz 2 der MER besagt, dass die Kommission bei der Festlegung einer Berichtsvorlage mittels Durchführungsrechtsakten „die bereits bestehenden nationalen Inventarberichte (NIRs) sowie die neuesten technischen Leitfäden und Berichtsvorlagen der OGMP berücksichtigen“ muss.

FNB Gas bezweifelt, dass ein zentrales, auf der MTDB basierendes Berichtssystem mit der bestehenden NIR-Praxis vereinbar ist. Derzeit nutzen die nationalen Behörden in Deutschland die von den Berichtspflichtigen eingereichten Berichte als wichtige Datenquelle für ihre NIRs. Sie erfassen und konsolidieren die eingegangenen Daten, bevor sie diese an internationale Organisationen (EU oder Vereinte Nationen) weiterleiten. Bei einem zentralen, auf der MTDB basierenden Berichtssystem besteht die Gefahr, dass der bestehende Kanal der Datenübermittlung umgangen wird. Dies könnte sich nachteilig auf die nationalen Inventarberichte auswirken.

Veröffentlichung sensibler Daten durch die zuständigen Behörden

Art. 12.8 MER verpflichtet die zuständigen Behörden, die von den meldepflichtigen Stellen eingegangenen Berichte nicht nur der Europäischen Kommission, sondern auch der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Da alle entlang der Gaswertschöpfungskette betriebenen Anlagen zur kritischen Infrastruktur gehören, muss sichergestellt werden, dass sensible Daten zu diesen Anlagen nicht an die Öffentlichkeit weitergegeben werden; so sind beispielsweise bei Verteilernetzen die Koordinaten von Pipelines und Stationen sensible Daten, die aus Sicherheitsgründen nicht öffentlich zugänglich gemacht werden sollten.

Als Fazit aus Abschnitt 3 empfiehlt FNB Gas, neben der Berichterstattung über die MTDB die weitere Nutzung der bestehenden OGMP 2.0-Meldevorlagen zuzulassen.

Übergangsregelungen hinsichtlich der Überprüfung

Unabhängig von der Methode oder der Art und Weise der Datenübermittlung stehen die meldepflichtigen Stellen (z. B. Gasnetzbetreiber) derzeit vor dem Problem, dass nicht genügend Prüfer zur Verfügung stehen, die die an die Behörden übermittelten Berichte gemäß Art. 12.3 Satz 2 der MER überprüfen könnten.

Es gibt keine nationalen Akkreditierungsstellen für Prüfer. In Deutschland beispielsweise hat die zuständige Behörde, die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS), bekannt gegeben, dass eine Akkreditierung nicht vor Mitte 2028 beginnen kann. In diesem Zusammenhang sind bis 2028 für alle Betreiber entlang der gesamten Wertschöpfungskette keine Datenübermittlungen möglich.

Da die meldepflichtigen Unternehmen derzeit keinen Prüfer beauftragen konnten, entscheiden sie sich dafür, nicht geprüfte Berichte an die Behörden zu übermitteln und dabei die fehlende Verfügbarkeit von Prüfern zu begründen.

FNB Gas ist besorgt, dass solche pragmatischen Ansätze bei einer MTDB-basierten Berichterstattung nicht mehr möglich sein werden. Wie von der Europäischen Kommission im Webinar im Oktober 2026 dargelegt, wird die Bestätigung durch einen Prüfer eine zwingende Voraussetzung sein, ohne die ein Berichtspflichtiger überhaupt keine Daten hochladen könnte.

Sollte das Problem der Nichtverfügbarkeit von Prüfern zum Zeitpunkt der Einführung der verpflichtenden MTDB-basierten Berichterstattung weiterhin bestehen, muss die MTDB die Möglichkeit vorsehen, Berichte ohne Bestätigung durch einen Prüfer zu erstellen. Die Durchführungsverordnung muss entsprechende Übergangsregelungen enthalten.

Nutzerfreundlichkeit der MTDB

Bei der Gestaltung der MTDB ist es von größter Bedeutung, die Benutzerfreundlichkeit und eine klare Struktur im Blick zu behalten. Der Kreis der meldepflichtigen Betreiber ist sehr heterogen, und insbesondere kleinere Betreiber verfügen möglicherweise nicht über ausreichendes Fachwissen, um die Aufgaben zu erfüllen, wenn die Anforderungen und Prozesse nicht selbsterklärend sind. In diesem Zusammenhang sind folgende Punkte wichtig:

- Bereitstellung klarer Anleitungen innerhalb der Datenbank, einschließlich der Angabe, welche Informationen wo eingegeben werden müssen, sowie klarer Fehlererklärungen.
- Verbesserung der Benutzerfreundlichkeit. So sollten beispielsweise einmal angelegte Objekte automatisch in die entsprechenden Vorlagen übernommen werden. Verschiedene Objekte innerhalb derselben Kategorie sollten zudem klar unterscheidbar sein.
- Erwägung, zunächst nur die notwendigen Informationen als Pflichtangaben festzulegen. Im Zuge der Weiterentwicklung des Systems, beispielsweise durch verbesserte Überprüfungsmöglichkeiten, könnten nach und nach weitere Informationen als Pflichtangaben hinzukommen.

Ausführliche Anmerkungen zum Entwurf der Durchführungsverordnung

Die folgende Tabelle fasst die oben genannten Punkte sowie Anmerkungen zu weiteren Aspekten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Entwurf der Durchführungsverordnung und ihrem Anhang zusammen:

Artikel / Textabschnitt	**Thema**	**Anmerkungen**
Untertitel des IR-Entwurfs	Geltungsbereich der IR	Der Untertitel des IR-Entwurfs bezieht sich auf die Berichterstattung gemäß Art. 12 MER. Die im Anhang aufgeführten Tabellen decken jedoch sowohl Art. 12 als auch Art. 16 MER ab. Artikel 1 „Gegenstand“ des Entwurfs der Durchführungsverordnung besagt, dass die Verordnung sogar drei Bestimmungen der MER betrifft: die Berichterstattung gemäß Art. 12 sowie gemäß Art. 16 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 3 MER. Die verschiedenen Dokumente und Passagen müssen hinsichtlich des Anwendungsbereichs aufeinander abgestimmt werden.
Artikel 2, Begriffsbestimmung (2)	Begriffsbestimmung „Identifikationscode der meldepflichtigen Stelle“	Wir würden eine Klarstellung begrüßen, ob die Behörden verpflichtet sind, neue „Identifikationscodes der meldepflichtigen Stelle“ festzulegen, oder ob sie auch bestehende IDs oder Codes verwenden dürfen
Artikel 2, Begriffsbestimmung (3)	Begriffsbestimmung „Aktivitätsfaktor“	Die Begriffsbestimmung für den „Aktivitätsfaktor“ enthält mehrere Beispiele (wie „Anzahl der Ventile“), doch erscheint es unrichtig, dass „die Anzahl der Emissionsereignisse, wie beispielsweise die Anzahl der in Betrieb befindlichen Entlüftungsöffnungen, gegebenenfalls multipliziert mit der Emissionsdauer“ „in Kombination mit dem Emissionsfaktor“ verwendet werden soll. Wir bitten um Klarstellung hinsichtlich der beabsichtigten Wirkung dieser Definition und ihrer praktischen Anwendung. Die MTDB enthält nur eine begrenzte Auswahl der anwendbaren Einheiten für einen „Aktivitätsfaktor“ (z. B. km).
Anhang I, 2. c) und Tabelle 00, Punkt a)	SFABOU-ID	Es ist weiterhin unklar, wer diese SFABOU-IDs festlegen würde und ob bestehende Melde-Identifikatoren für Standorte weiterhin verwendet werden können oder nicht.

Anhang II, Tabelle 00, Buchstabe (k)	„Prüfbescheinigung“	Die Verpflichtung zur Vorlage einer Prüfbescheinigung stellt eine praktische Herausforderung bei der Umsetzung dar. Bislang stehen in den Mitgliedstaaten noch keine akkreditierten Prüfer zur Verfügung, und die Betreiber haben keine ausreichenden Leitlinien zum anzuwendenden Prüfverfahren erhalten (siehe oben, Kapitel 4). Zudem wurden in einigen Mitgliedstaaten bzw. Rechtsordnungen die zuständigen Behörden noch nicht offiziell benannt und ihre Aufgaben noch nicht bekannt gegeben. Wir empfehlen daher entweder: • die verpflichtende Einreichung von Verifizierungserklärungen aufzuschieben, bis ein funktionierender Akkreditierungs- und Verifizierungsrahmen vorhanden ist; oder • Übergangsbestimmungen für Betreiber vorzusehen, bis akkreditierte Prüfer und zuständige Behörden offiziell eingerichtet und einsatzbereit sind.
Anhang II, alle Tabellen, neue Spalte	„CO_2-Äquivalent“	Es sollte eine Spalte eingefügt werden, in der das CO_2-Äquivalent der Methanemissionen angegeben wird oder anhand des vorgegebenen Umrechnungsfaktors (29,8 kg/kg) automatisch ermittelt wird.
Anhang II, alle Tabellen	Spalte „Unsicherheit“	Für einen harmonisierten Ansatz zur Bewertung und Angabe von Unsicherheiten ist eine Definition erforderlich. Gemeinsame Anforderungen sollten dazu beitragen, dass die von Betreibern und Messdienstleistern bereitgestellten Informationen zur Unsicherheit vergleichbar sind. Es wird empfohlen, auf einschlägige Leitfäden wie die entsprechenden CEN- und OGMP 2.0-Leitlinien zu verweisen.
Anhang II, alle Tabellen	Spalte „Quantifizierungsmethode“	Für einen harmonisierten Ansatz bei der Bewertung und Berichterstattung ist eine Definition erforderlich. Es werden Leitlinien zu den gemeinsamen Anforderungen benötigt. Es wird empfohlen, auf einschlägige Leitlinien wie die entsprechenden CEN- und OGMP 2.0-Leitfäden zu verweisen.

	Tabelle 20: Ereignisse im Upstream-, Midstream- und Verteilungsbereich – Entlüftungs- und Abfackelungsereignisse	Die Meldepflicht für Entlüftungs- und Abfackelungsereignisse sollte eingeschränkt werden. Es wird empfohlen, diese Einschränkung auf die in MER, Artikel 16.1, genannten Ereignisse anzuwenden. Die individuelle Erfassung jedes Entlüftungs- und Abfackelvorgangs ist mit einem erheblichen Aufwand verbunden, insbesondere bei routinemäßigen Wartungsarbeiten. Es sollte möglich sein, Wartungsarbeiten wie Funktionstests und routinemäßige Wartungsarbeiten in aggregierter Form zu melden – d. h. als Gesamtemissionen aus allen Funktionstests und als Gesamtemissionen aus allen routinemäßigen Wartungsarbeiten. Die individuelle Erfassung jedes einzelnen Vorfalls würde zu mehreren tausend Datenzeilen führen.
Anhang II, verschiedene Tabellen	Entlüftungsmaßnahmen, Abfackelungsmaßnahmen	Bedeutende Vorfälle sollten separat gemeldet werden. Bei kleineren Vorfällen sollte es jedoch in Absprache mit der zuständigen Behörde zulässig sein, diese gebündelt zu melden (Batch-Upload). Dabei muss jedoch sichergestellt sein, dass alle gesetzlich vorgeschriebenen Informationen zu jedem einzelnen Vorfall vollständig, transparent und überprüfbar sind (Jahresgesamtwerte können die Angaben zu einzelnen Vorfällen nicht ersetzen).
Allgemeines	Vertraulichkeit von Daten	Die Vorlagen scheinen der Vertraulichkeit von Informationen, die Betreiber gemäß Art. 12.7 zurückhalten dürfen, nicht Rechnung zu tragen.
Verschiedene Tabellen	Zusammenhang zwischen „Leckagen“, „diffusen Emissionen“ und „unvollständiger Verbrennung“	„Diffuse Emissionen“ und „unvollständige Verbrennung“ sollten als eigenständige Themen aufgeführt werden und nicht als Unterkategorien von „Leckagen“. Dieser Ansatz widerspricht der wissenschaftlichen und technischen Terminologie. Es handelt sich nicht um Leckagen, wie in den einschlägigen Dokumenten (technischen Leitfäden) von OGMP und Marcogaz dargelegt und in den (geplanten) künftigen CEN-Normen vorgesehen.